

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ (031) 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30 - 3818

Bern, 5. Februar 1976

An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten als Beilage zu diesem Schreiben den 2. Pressedienst des "Aktionskomitees zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes". Im ersten Artikel nimmt der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalratspräsident Rudolf Etter, zur Problematik des Raumplanungsgesetzes Stellung, während sich ein weiterer Artikel kritisch mit einem Teilaspekt befasst.

Es muss festgestellt werden, dass weite Kreise des Schweizervolkes über das Raumplanungsgesetz und die darin enthaltenen zahlreichen offenen Fragen immer noch wenig oder überhaupt nicht orientiert sind. Es scheint deshalb nötig zu sein, dass die Redaktionen der Tageszeitungen durch Publikation der beiliegenden Artikel mithelfen, den Meinungsbildungsprozess über das "Gesetz des Jahrhunderts" einzuleiten. Für Ihre wertvolle Mithilfe danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPFUNG
DES RAUMPLANUNGSGESETZES
Für die Pressestelle:

E. Tschanz

E. Tschanz

Beilage erwähnt

WOLLEN DIE PLANER BERGE ODER HÄUSER VERSETZEN?

Von Nationalratspräsident Rudolf Etter,
Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Die Schweizerische Gewerbekammer hat auf Grund von kontradiktorischen Referaten zuhanden der am 13. Juni stattfindenden Volksabstimmung die Ablehnung des Raumplanungsgesetzes beschlossen. Aus diesem Gesetz würde sich eine zu weit gehende Einflussnahme des Bundes in die Kompetenzbereiche von Kantonen und Gemeinden sowie ein schwerwiegender Einbruch in das Prinzip des Privateigentums ergeben. Demgegenüber befürwortet das Gewerbe eine massvolle und unseren föderalistischen Gegebenheiten entsprechende Raumordnung.

Beim Raumplanungsgesetz, gegen welches mit 49'196 gültigen Unterschriften das Referendum ergriffen wurde, handelt es sich um das grundlegende Ausführungsgesetz zu den 1969 beschlossenen Bodenrechtsartikeln. Es ist zwar unbestritten, dass mit diesem Gesetz Fragen geregelt werden sollen, die der bundesrechtlichen Ordnung bedürfen. Das vorliegende Raumplanungsgesetz mit seinen zu vielen unbekanntem Faktoren entspricht hingegen als Ausführungserlass zu den Bodenrechtsartikeln nicht mehr den Vorstellungen, die man sich ursprünglich gemacht hatte. Bereits der Artikel 1 des Raumplanungsgesetzes greift praktisch in alle Lebensbereiche ein. Es werden hier Boden, Luft, Landschaft, Wasser sowie persönliches, soziales und wirtschaftliches Leben zitiert, es steht von der Eigenart und Schönheit der Landschaften, von der Ernährungsbasis oder auch von den räumlichen Bedürfnissen der Gesamtverteidigung. Während entsprechend dem Gesetz bei der Raumplanung das Erstellen von Gesamt-richtplänen durch die Kantone vorgesehen ist, zeigt aber bereits die Ziffer 4 im Artikel 7 eine deutlich zentralistische Tendenz. Dort heisst es wörtlich: "Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Planungszeiträume und die formellen Anforderungen an die Gesamt- und Teilrichtpläne". Der Bundesrat erlässt indessen auch Richtlinien (Art. 28, Ziffer 3) über die Berechnung, die Höhe und die Fälligkeit der Beitragsleistungen bei der von den Gemeinden durchzuführenden Erschliessungen der ausgeschiedenen Bauzonen, während

das kantonale Gesetz die Beitragsleistungen der Eigentümer zu regeln hat. Für jeden einzelnen Besitzer von Grund und Boden ist im Raumplanungsgesetz der Artikel 35 besonders kritisch. Hier wird die Enteignung umschrieben. Sie kann immer dann angeordnet werden, wenn sich die Durchführung der diktierten Nutzungspläne als unmöglich zeigt, wenn sie übermässig erschwert ist oder sich durch "andere Mittel" nicht erreichen lässt. Ein Realersatz wird im betreffenden Artikel für den Enteigneten zwar eingeräumt, jedoch bloss "soweit möglich". Das Raumplanungsgesetz gibt beispielsweise keinerlei Aufschluss darüber, was beim Enteignungsartikel gemeint ist mit dem Begriff der Anwendung von "anderen Mitteln". Ist damit etwa das Versetzen ganzer Liegenschaften gemeint, wie es heutzutage technisch möglich wäre und auch schon gemacht wurde? Und man kann sich etwa ausmalen, wie weit die Behörden heutzutage noch in der Lage wären, einem Enteigneten Realersatz anzubieten. Ein äusserst fragwürdiger Begriff im Raumplanungsgesetz ist sodann die "Mehrwertabschöpfung", mit welcher man den "volkswirtschaftlichen Ausgleich" (ebenfalls noch unklar!) zu finanzieren gedenkt. In einer Zeit, wo fast überall ohnehin zu viel Bauland eingezont wurde, wird es kaum Mehrwerte abzuschöpfen geben, es sei denn, man zone das Land zuerst entschädigungslos aus, um es dann samt entsprechenden Mehrwertabgaben des Eigentümers wieder als Bauland einzuzonen. Sowohl von einer Mehrwertabschöpfung wie auch von einem volkswirtschaftlichen Ausgleich war übrigens in den vorangegangenen Beratungen um den Verfassungsartikel nie die Rede. Beides ist später in das Raumplanungsgesetz hineingekommen.

Planung bedeutet ein klares Voraussehen der Entwicklung, also Prognosen für die Zukunft. Gerade dies ist nun aber nicht die Stärke in unserem Lande. Wir denken da etwa an die Zahl der 800'000 Motorfahrzeuge, welche wir gemäss Voraussage heute haben sollten - in Tat und Wahrheit sind es deren 1,7 Millionen! Oder im umgekehrten Sinn an die Zahl von 10 Millionen Einwohnern der Schweiz Ende dieses Jahrhunderts - eine Zahl, die nun plötzlich niemand mehr prophezeit haben will. Und die Kosten, welche uns das Raumplanungs-

gesetz in seiner vorliegenden Form bringen würde? Auch hier ein Beispiel: Man schätzte beim Gewässerschutz Gesamtkosten von 10 Mia Franken - heute beträgt diese Zahl bereits 20 Mia Franken. All dies zeigt mehr als nur deutlich, dass wir uns mit dem Raumplanungsgesetz und seinen vielen Unbekannten in eine gefährliche Situation hineinmanöverieren würden. Es gilt deshalb, ein einfacheres, klareres und nicht ein überrissenes Gesetz zu kreieren. Die Zeiten ändern sich rasch, und das Raumplanungsgesetz ist dafür ein schlagender Beweis. Es wurde in einer Zeit allgemeiner Wachstumseuphorie geschaffen, in einer Zeit, wo man dem Staat zu viel und dem Privaten zu wenig zutraute. Wir können es uns sicher nicht leisten, einem Gesetz zuzustimmen, welches uns zweifellos eine noch weitere Aufblähung des Staatsapparates bringen wird. In den vergangenen Jahrzehnten wurden in unserem Lande zu oft Gesetze erlassen, über deren Tragweite man sich bei der Zustimmung gar keine rechten Vorstellungen machte. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb wir aus den gemachten Erfahrungen nichts lernen sollten. Wir müssen den Mut aufbringen, das Raumplanungsgesetz in seiner vorliegenden Form abzulehnen, dies um so mehr, als dass sich auch die wirtschaftliche Situation inzwischen total verändert hat. Genug andere Probleme und Sorgen werden auf uns zukommen, weshalb es sicher nicht nötig ist, noch mehr Schwierigkeiten künstlich zu provozieren.